

Stellungnahme von der Invers Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH und Rechtsanwalt Martin Stolpe (Fachanwalt für Versicherungsrecht) zum Referentenentwurf des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb

Hier: Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (Versicherungsvermittlungsverordnung – VersVermV)

Grundsätzlich ist vorzuschicken, dass der Aufwand zur Umsetzung der EU Richtlinie in nationales Recht von fast allen Beteiligten deutlich unterschätzt wird. Trotz der Tatsache, dass der geforderte Umsetzungstermin immer näher rückt, dürfen keine, wie auch immer gearteten, übereilten Entscheidungen getroffen werden. Weitblick und eine realistische Einschätzung zur Umsetzbarkeit sollten dringend das Handeln bestimmen. Dazu ist es erforderlich die tatsächlich handelnden Personen und Unternehmen einzubeziehen bzw. durch Verbände und Interessensvertreter anzuhören.

Mit den aktuell erforderlichen Änderungen sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die VersVermV auf Praxistauglichkeit zu überprüfen und in Einklang mit einem guten und sinnvollen Verbraucherschutz zu bringen.

Wir haben im Folgenden einzelne, aus unserer Sicht relevante Bereiche aus dem Entwurf aufgegriffen und mit Änderungsvorschlägen bzw. Anmerkungen versehen.

§1 Angaben bei der Antragstellung

(1) Der Erlaubnis Antrag nach § 34d Absatz 1 oder 2 der Gewerbeordnung muss enthalten
1. Angaben über die natürlichen oder juristischen Personen, die eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 Prozent am Kapital des Antragstellers halten, sowie die Höhe der Beteiligung,

Neu:

(1) Der Erlaubnis Antrag nach § 34d Absatz 1 oder 2 der Gewerbeordnung muss enthalten
1. Angaben über die natürlichen oder juristischen Personen, die eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % am Kapital des Antragstellers oder an den Stimmrechten besitzen, sowie die Höhe der Beteiligung.

Begründung: Neben den Kapitalbeteiligungen sollten der zuständigen Industrie- und Handelskammer und den Verbrauchern/Kunden auch die Stimmrechte bei entsprechenden Kapitalgesellschaften (bspw. einer AG) bekannt sein. Mithin wäre dies u.a. zur späteren

Überprüfung die Richtigkeit zur Erfüllung der Informationspflichten gem. §15 VersVermV notwendig. Siehe hierzu auch Anm. zu §8.

(2) Änderungen der Angaben nach Absatz 1 hat der Antragsteller der zuständigen Industrie- und Handelskammer unverzüglich mitzuteilen.

Neu:

(2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Erlaubniserteilung und während der Erlaubnisinhaberschaft durch den Antragsteller der zuständigen Industrie- und Handelskammer unverzüglich mitzuteilen.

Begründung: Um jeglicher Unbestimmtheit vorzubeugen sollten die Konkretisierungen aufgenommen werden. Ebenso die Erweiterung auf die Zeit der Erlaubnisinhaberschaft, welche sich dann noch einmal in §8 wieder findet. Eine bessere Überprüfbarkeit der Angaben für die zuständigen Industrie- und Handelskammern wäre damit gegeben und der Verbraucherschutz würde erhöht.

§ 4 Prüfungsinhalt, Verfahren

(3) Die Auswahl der schriftlichen Prüfungsaufgaben trifft ein bundesweit einheitlich tätiger Aufgabenauswahlausschuss. Der Ausschuss wird mit acht Mitgliedern und acht stellvertretenden Mitgliedern besetzt, die von den Industrie- und Handelskammern berufen werden. Die Berufung erfolgt jeweils nach Anhörung von Vertretern der Versicherungsunternehmen, der Versicherungsmakler, der Versicherungsberater, der Versicherungsvertreter und der Außendienstführungskräfte. Es werden berufen:

1. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus den Reihen der Versicherungsunternehmen oder der Vertreter ihrer Interessen,

2. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus den Reihen der Versicherungsmakler oder der Versicherungsberater oder der Vertreter ihrer Interessen,

3. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus den Reihen der Versicherungsvertreter oder der Vertreter ihrer Interessen,

4. ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Außendienstführungskräfte oder der Vertreter ihrer Interessen sowie

5. ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Industrie- und Handelskammern oder der Vertreter ihrer Interessen

Neu:

(3) Die Auswahl der schriftlichen Prüfungsaufgaben trifft ein bundesweit einheitlich tätiger Aufgabenauswahlausschuss. Der Ausschuss wird mit acht Mitgliedern und acht stellvertretenden Mitgliedern besetzt, die von den Industrie- und Handelskammern berufen

werden. Die Berufung erfolgt jeweils nach Anhörung von Vertretern der Versicherungsunternehmen, der Versicherungsmakler, der Versicherungsberater, der Versicherungsvertreter und der Außendienstführungskräfte. Es werden berufen:

1. ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Versicherungsunternehmen oder der Vertreter ihrer Interessen,
2. ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Versicherungsmakler oder der Vertreter ihrer Interessen,
3. ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Versicherungsberater oder der Vertreter ihrer Interessen sowie
4. ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Industrie- und Handelskammern oder der Vertreter ihrer Interessen.

Begründung: Die in der derzeitigen Fassung vorgesehenen Mitglieder oder deren Stellvertreter der Punkte 1., 3., und 4. sind dem Lager der Versicherer zuzuordnen, mithin wäre eine dreifünftel Mehrheit bei der Auswahl der Prüfungsaufgaben von vorn herein gegeben. Versicherungsmakler und Versicherungsberater sind von der Art Ihrer Tätigkeit und dem Verhältnis zum Verbraucher nicht gleich gestellt und daraus resultierend auch nicht demselben Lager zuzuordnen. Eine allseitige und somit faire Behandlung aller Marktteilnehmer kann durch die vorgeschlagenen Änderungen erreicht werden.

Alternativ sind jeweils 2 Personen und deren Stellvertreter zu 1. Bis 4. zu benennen.

§5 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde bei der antragstellenden Person vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich zu dem Abschluss nach Satz 1 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder –beratung nachgewiesen wird.

Anmerkung: Positiv festzustellen ist, dass die Ergänzungen vorgenommen wurden, die den erfolgreichen Abschluss von Berufsqualifikationen bzw. eines Studiums zugrunde legen. Jedoch sind die Abschlüsse von mathematischen, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studienlehrgängen ohne den Verweis auf den Schwerpunkt „Versicherungen“ nicht ausreichend. Der erfolgreiche Abschluss eines der Studienziele und der ggf. danach erfolgte Einsatz in einer Vertriebsorganisation zur Findung einer dauerhaften Beschäftigung sind unseres Erachtens keinesfalls ein Indiz dafür, dass der Antragsteller wirklich sachkundig ist und verbraucherorientiert beraten würde.

§7 Weiterbildung

Anmerkung: Der gesamte Text des §7 ist durch die Verweise auf verschiedene Bereiche einer noch zu ändernden GewO äußerst umständlich. Insgesamt ist festzuhalten, dass das Thema Weiterbildung inhaltlich die Gesamtheit der Anforderungen an die Sachkunde wieder gibt, also keine Differenzierung zwischen der Erlangung von Grundkenntnissen und der Erweiterung des Wissens stattfindet. Dass die Weiterbildung an den Vorgaben der Anlage 1 auszurichten ist, ist ein untrügliches Indiz dafür.

Anlage 3 soll die Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahmen wiedergeben. Der gesamte Text der Anlage ist jedoch sehr unbestimmt. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind vielfältig und damit nicht kontrollier- und nachvollziehbar. Trotz der Wahrung einer gewissen Flexibilität, muss es möglich sein Rahmenbedingungen zu schaffen, die dazu führen, dass eine wirkliche Qualitätsverbesserung stattfindet. Frei interpretierbar kann nach dem Text des vorliegenden Verordnungsentwurfs jeder Gewerbetreibende selbst festlegen, wie die Weiterbildungsmaßnahme gestaltet wird. Das muss dazu führen, dass die persönliche Sicht eines jeden Verantwortlichen den Inhalt der Weiterbildungsmaßnahmen bestimmt. Insbesondere ist dabei u.E. zu beachten, dass die entsprechenden Verantwortlichen dies nicht unbedingt im Interesse der Verbraucher tun werden. Dies ergibt sich schon daraus, dass nicht jeder Versicherungsvertreiber aufseiten der Verbraucher steht. Ein Mindestanforderungsprofil muss u.E. in Zusammenarbeit mit den Verbänden, Interessensvertretern und etablierten Bildungsträgern derart erarbeitet und zur Grundlage gemacht werden, dass es die Interessen der Verbraucher nicht konterkariert.

§8 Angaben zur Speicherung im Vermittlerregister

Erweiterung:

9. Angaben über die natürlichen oder juristischen Personen, die eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % am Kapital des Antragstellers oder an den Stimmrechten besitzen, sowie die Höhe der Beteiligung.

Begründung: Für den Verbraucher ist leicht erkennbar, ob die Angaben in der Erstinformation (gem. §15 VersVermV) mit denen im Register übereinstimmen. Die Kontrollmöglichkeiten für die zuständigen Industrie- und Handelskammern verbessern sich erheblich.

§10 Eingeschränkter Zugang

Die Angaben nach § 8 Satz 1 Nummer 2 und 8 dürfen nicht automatisiert abgerufen werden. Die Registerbehörde darf zu diesen Angaben nur den in § 11a Absatz 7 der Gewerbeordnung genannten Behörden Auskunft erteilen.

Neu:

Die Angaben nach § 8 Satz 1 Nummer 2 und 8 dürfen nicht automatisiert abgerufen werden. Die Registerbehörde darf zu diesen Angaben nur den in § 11a Absatz 7 der Gewerbeordnung genannten Behörden Auskunft erteilen. Alle anderen Angaben,

insbesondere die Registernummer, dürfen im automatisierten Verfahren zu Kontrollzwecken abgerufen werden.

Anmerkung: Sollte die Beschränkung des automatisierten Abrufs wirklich nur die Angaben aus §8 Satz 1 Nummer 2 und 8 (Geburtsdatum, bei Vermittlern gem. §34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 GewO das oder die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen) betreffen, dann muss für alle anderen Eintragungen im Vermittlerregister, hier speziell die Registernummer, ein automatisierter Abruf möglich sein. Für Maklerorganisationen (Pools, Verbände, etc.) würde sodann die Möglichkeit bestehen in einem einfachen technischen Verfahren die Registernummer auf Existenz zu prüfen. Aktuell erhalten die Versicherungsunternehmen über sog. Löschliten diese Informationen exklusiv. Für eine Maklerorganisation ist der Weg der Überprüfung derzeit in der Praxis nicht möglich, dieser Zustand muss dringend abgeschafft werden. Ggf. muss zur Klarstellung der §10 wie folgt verfasst werden.

Neu:

Die Angaben nach § 8 Satz 1 Nummer 2 und 8 dürfen nicht automatisiert abgerufen werden. Die Registerbehörde darf zu diesen Angaben nur den in § 11a Absatz 7 der Gewerbeordnung genannten Behörden Auskunft erteilen. Alle anderen Angaben, insbesondere die Registernummer, dürfen im automatisierten Verfahren zu Kontrollzwecken abgerufen werden. Die Industrie –und Handelskammern werden die technischen Grundlagen für einen automatisierten Abruf schaffen. Der Abruf darf nur durch solche Unternehmen oder Gewerbetreibende erfolge, die selbst gesetzlich zur Überprüfung verpflichtet sind oder von einem Kontrollpflichtigen vertraglich hierzu verpflichtet werden.

§14 Anforderungen an die Geschäftsorganisation, Vergütung und Vermeidung von Interessenkonflikten

(1) Der Gewerbetreibende muss über alle sachgerechten Informationen zu dem Versicherungsprodukt und dem Produktfreigabeverfahren einschließlich des bestimmten Zielmarkts des Versicherungsprodukts verfügen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Versicherungsverträge über Großrisiken nach § 210 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(2) Der Gewerbetreibende darf seine Beschäftigten nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Versicherungsnehmer zu handeln, kollidiert. Der Gewerbetreibende darf keine Vorkehrungen durch die Vergütung, Verkaufsziele oder in anderer Weise treffen, durch die Anreize für ihn selbst oder seine Angestellten geschaffen werden könnten, einem Versicherungsnehmer ein bestimmtes Versicherungsprodukt zu empfehlen, obwohl er ein anderes, den Bedürfnissen des Versicherungsnehmers besser entsprechendes Versicherungsprodukt anbieten könnte.

Neu:

(1) Der Gewerbetreibende muss über alle sachgerechten Informationen zu dem Versicherungsprodukt und dem Produktfreigabeverfahren einschließlich des bestimmten Zielmarkts des Versicherungsprodukts verfügen. Produktgeber sind verpflichtet diese Angaben zur Verfügung zu stellen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Versicherungsverträge über Großrisiken nach § 210 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Erläuterung/Anmerkung: Dem Gewerbetreibenden ist nicht zuzumuten, dass er grundsätzlich selbst über die Informationen verfügt, daher die Ergänzung, dass die Produktgeber verpflichtet werden, der Gewerbetreibende somit über den Produktgeber an diese Informationen gelangt. Die Verpflichtung der Produktgeber ist zudem im Versicherungsvertragsgesetz oder Versicherungsaufsichtsgesetz entsprechend zur Bereitstellung zu verpflichten.

Neu:

(2) Produktgeber und Gewerbetreibende dürfen Beschäftigte oder mit dem Versicherungsvertrieb befasste Dritte nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit der Pflicht der Gewerbetreibenden oder mit dem Versicherungsvertrieb befasste Dritte, im bestmöglichen Interesse der Versicherungsnehmer zu handeln, kollidiert. Produktgeber und Gewerbetreibende dürfen keine Vorkehrungen durch die Vergütung, Verkaufsziele oder in anderer Weise treffen, durch die Anreize für ihn selbst oder seine Angestellten oder mit dem Versicherungsvertrieb befasste Dritte geschaffen werden könnten, einem Versicherungsnehmer ein bestimmtes Versicherungsprodukt zu empfehlen, obwohl der Gewerbetreibende oder mit dem Versicherungsvertrieb befasste Dritte ein anderes, den Bedürfnissen des Versicherungsnehmers besser entsprechendes, Produkt anbieten könnte.

Erläuterung: Die Verpflichtungen müssen sowohl dem Produktgeber, als auch den Gewerbetreibenden auferlegt werden. Die Änderung von „Versicherungsprodukt“ in „Produkt“ am Ende des zweiten Satzes bewirkt, dass der Gewerbetreibende, der Erlaubnisinhaber gem. §34f GewO ist, nicht auf Versicherungsprodukte beschränkt wird. Er wäre zudem verpflichtet ein den Bedürfnissen des Kunden entsprechendes Produkt aus diesem Bereich zu verwenden.

§ 15 Information des Versicherungsnehmers

10. die direkten oder indirekten Beteiligungen von über 10 Prozent, die er an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens besitzt,

11. die Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens, die eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital des Informationspflichtigen besitzen,

Neu:

10. die direkten oder indirekten Beteiligungen von über 10 Prozent, die er an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens besitzt sowie die Höhe der Beteiligung,

11. die Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens, die eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital des Informationspflichtigen besitzen und die Höhe der Beteiligung,

Begründung: Dem Kunden wird ermöglicht zu erkennen, in welcher Abhängigkeit sich der Gewerbetreibende ggf. befindet. Weiterhin können Verbraucher, Industrie- und Handelskammern sowie Aufsichtsbehörden leichter nachvollziehen, ob die Angaben der Erstinformation mit den Registerangaben übereinstimmen. Kontrollmechanismen können leichter aufeinander abgestimmt werden.

§ 16 Einzelheiten der Mitteilung

Anmerkung: Die Begriffe in Abs. 1 Nummer 1 sind unbestimmt. Die Bestimmung, was eine klare, genaue und verständliche Weise ist werden ggf. die Gerichte festlegen müssen. Werden die Informationen gem. den Möglichkeiten aus Abs. 2 zur Verfügung gestellt, wird die Nachweisführung deutlich erschwert. Eine rechtssichere Nachweisführung kann nur dadurch erfolgen, dass der Kunde den Erhalt der Informationen mit seiner Unterschrift bestätigt.

§17 Behandlung von Beschwerden

Anmerkung: Grundsätzlich ist ein funktionierendes Beschwerdemanagement zu begrüßen. Leider wird hier verkannt, dass es sich bei vielen Gewerbetreibenden häufig um Einzelunternehmen mit geringer Mitarbeiterzahl handelt, sehr häufig auch tatsächliche Einzelunternehmen, in denen der Inhaber allein tätig ist. Der gesamte Wortlaut stellt Anforderungen dar, die in großen mittelständischen Unternehmen oder Konzernen abgebildet werden können. Die Kunden haben über Schlichtungsstellen und Aufsichtsbehörden grundsätzlich die Möglichkeit Beschwerden über den Gewerbetreibenden abzugeben. Die Verpflichtung des Gewerbetreibenden zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren ist demzufolge ausreichend. Die Praxis zeigt auch, dass Verbraucher schon jetzt recht umfangreiche Möglichkeiten haben gegen den Gewerbetreibenden vorzugehen. Eine derart umfangreiche Reglementierung führt zu einem hohen bürokratischen Aufwand, der in der Praxis nicht umsetzbar ist.